

## **Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE haben im Dezember 2013 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex folgende Erklärung abgegeben:

### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2012 mit Aktualisierung im März 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. D&O Versicherung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds und für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der mybet Holding SE abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Der Aufsichtsrat hatte den Vorstandsmitgliedern Dahms und Hänel im Anstellungsvertrag eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt zugesichert.

Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde

Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hielt daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat für sachgerecht.

Dem Interims-Vorstand wurde – und den neu zu bestellenden Vorständen werden – der gesetzlichen Neuregelung entsprechend eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt nicht zugesichert; § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG wird entsprochen.

Die D&O-Versicherung enthält für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt.

2. Aufgaben des Vorstands:

Gemäß Ziffer 4.1.5. des Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Es gibt derzeit keine personalpolitische Richtlinie des Vorstands, die die oben genannten Ziele beinhaltet. Bei der Besetzung von Führungspositionen wird allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Derzeit sind einige Führungspositionen im Unternehmen mit Frauen besetzt und bei der Neubesetzung von Positionen wird auf Vielfalt geachtet.

3. Gemäß Ziffer 4.2.1 Abs. 1 S. 1 DCGK soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen. Durch ein kurzfristiges Ausscheiden des Finanzvorstands Stefan Hänel am 08.10.2013 wurden die von ihm verantworteten Vorstandsressorts vorübergehend von Vorstandssprecher Mathias Dahms als alleinigem Vorstand fortgeführt, der das Amt auch nach Ausscheiden der Interim-Vorständin fortgeführt hat.

Der Aufsichtsrat hat zum 01.01.2014 zunächst nur das Amt von Herrn Dahms neu besetzt. Der Aufsichtsrat strebt an, die Position des Finanzvorstands ebenfalls kurzfristig neu zu besetzen und damit der Empfehlung wieder zu entsprechen.

4. Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat:

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in der gemäß den Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.6 des Kodex geforderte Detailtiefe über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die neue Empfehlung des Kodex (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3) verpflichtet den Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung der Interims-Vorständin und des neuen Vorstandssprechers (ab 01.01.2014) größten Wert auf angemessene Vergütungsregeln gelegt. Eine explizite Relation zur Vergütung der Führungskräfte im Unternehmen wurde nicht gebildet.

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 DCGK). Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 sollen variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen.

Die Dienstverträge mit den ausgeschiedenen und ausscheidenden Vorstandsmitgliedern wurden im Jahr 2009 abgeschlossen (Ausnahme Interims-Vorstand) und trugen den Kodex-Empfehlungen insofern nur eingeschränkt Rechnung. Der Aufsichtsrat wird in den Verträgen mit den neuen Vorstandsmitgliedern den Schwerpunkt der Incentivierung auf die langfristige variable Vergütung legen wollen (etwa in Form von Phantom Stocks mit gestaffelter Ausgabe und mehrjähriger Haltefrist; oder in Form einer mehrjährigen EBIT-Betrachtung; o.ä.). Es ist noch nicht geklärt, ob diese variablen Vergütungsbestandteile den Kodexempfehlungen voll Rechnung tragen werden.

Darüber hinaus soll die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Verträge mit den neuen Vorstandsmitgliedern werden eine Begrenzung (Cap) nur der variablen Vergütung vorsehen.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Die Vorstandsverträge mit den ausgeschiedenen und ausscheidenden Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahme des Interims-Vorstands) enthielten keine Abfindungsregelung für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Die Gesellschaft ging davon aus, dass geschlossene Verträge auch erfüllt werden. Eine Abfindungsregelung bestand nur im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control). Diese war auf die Zahlung der Vergütung für die Restlaufzeit zuzüglich eines Jahresfestgehalts begrenzt. Der Vertrag des Interims-Vorstandes enthielt auf Grund der Kurzfristigkeit die Change of Control -Regelung nicht.

In den Verträgen mit den neuen Vorstandsmitgliedern soll die Abfindungsbegrenzung auf maximal zwei Jahresvergütungen (höchstens Restlaufzeit) eingehalten werden.

Der Aufsichtsrat hält die Vergütung des Vorstands trotz der vorstehend genannten Abweichungen, die bei den Verträgen mit den neuen Vorstandsmitgliedern deutlich begrenzt wurden, vom Kodex für angemessen.

Ziffer 5.4.6. präferiert gegenüber der Vorfassung nunmehr eine feste Vergütung für den Aufsichtsrat und empfiehlt bei Gewährung einer

erfolgsabhängigen Vergütung, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Mit der Vergütung des Aufsichtsrats hat sich die Hauptversammlung zuletzt im Jahr 2010 befasst. Der Aufsichtsrat erhält neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Verfügung, die sich am erreichten EBIT der Gesellschaft orientiert und damit nur mittelbar auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Gesellschaft hält die derzeitige Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat nach wie vor für angemessen und plant keine kurzfristigen Änderungen.

Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs.1 S.2 soll auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung berücksichtigt werden. Bislang wird bei der Aufsichtsratsvergütung wegen der kleinen Größe des Aufsichtsrats nur der Vorsitz berücksichtigt. Ggf. ist beabsichtigt, das Thema der AR-Vergütung auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu setzen.

5. Nachfolgeplanung, Diversity und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:  
Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessenen Berücksichtigung von Frauen achten und mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Besetzung des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und den Aufsichtsrat besteht derzeit nicht.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der mybet Holding SE bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen und werden auch nicht als sinnvoll erachtet.

6. Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3)

Nach dem unterjährigen Ausscheiden von Herrn Jakopitsch und dem Ausscheiden von Frau Stoltenberg zum 31.12.2013 sind die gebildeten Ausschüsse (darunter Neubildung des Nominierungsausschusses am 01.10.2013) auf Ebene der Gesellschaft sämtlich nicht-beschließende Ausschüsse. Der Aufsichtsrat wird daher bis zu seiner Ergänzung auf die satzungsmäßig vorgesehene Zahl die Aufgabe der Ausschüsse im Plenum wahrnehmen und hat sich damit nicht mit der Frage befasst, ob der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen verfügt; im Plenum sind diese zweifelsfrei vorhanden. Nach seiner Ergänzung auf die satzungsmäßig vorgesehene Zahl soll den Kodexempfehlungen in Ziff. 5.3 wieder entsprochen werden.

7. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1. festgelegt. Der Aufsichtsrat entscheidet bei seinen Personalvorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig.

Die vorgenannte Erklärung vom Dezember 2013 wird von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund aktueller Ereignisse hinsichtlich Kodex Ziffer 6.4 und 7.1.2 wie folgt aktualisiert:

8. Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht) sollen entsprechend der Empfehlung in Ziffer 6.4 in einem „Finanzkalender“ mit ausreichend Zeitvorlauf publiziert werden. Ferner soll der Konzernabschluss entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Der Termin zur Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Geschäftsberichts musste Ende März 2014 kurzfristig auf den 28. April 2014 verschoben werden. Der aktualisierte Finanzkalender konnte daher nicht mit ausreichend Zeitvorlauf publiziert werden. Außerdem konnte der Konzernabschluss erst 120 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrats handelt es sich um eine einmalige Verzögerung. Zukünftig soll den vorstehenden Empfehlungen wieder uneingeschränkt entsprochen werden.

mybet Holding SE

Kiel, im April 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat